



Ziel des Projektes ist ein verantwortungsbewusster Umgang mit Alkohol. Die Veranstalter haben Vorbildfunktion und bemühen sich, riskanten Alkoholkonsum zu reduzieren und dadurch gesundheitliche Schäden zu vermindern.

2 Punkte sind verbindlich und müssen grundsätzlich eingehalten werden:

- Ein eigener Jugendschutzbeauftragter wird für die Dauer der Veranstaltung bestellt und achtet darauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.
- Die Erfahrungen bei dieser Veranstaltung (Wie ist es gelaufen, was hat sich bewährt, was nicht?) werden an den Bürgermeister/die Gemeinde rückgemeldet, um für die Zukunft Verbesserungen zu erzielen.

Von den aufgelisteten weiteren 12 Punkten wählt der Veranstalter zusätzlich 5 aus, zu deren Einhaltung er sich verpflichtet:

- Der Veranstalter kennt die gesetzlichen **Jugendbestimmungen** und trifft die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung.
- Bereits bei der **Ankündigung der Veranstaltung** (Plakate, Einladungen, Zeitungsberichte etc.) wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzes genommen.
Beispiel: „An Jugendliche unter 16 Jahren wird kein Alkohol ausgeschenkt“ oder „Wir halten uns an die Jugendschutzbestimmungen“.
- Bei Einlasskontrollen, beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer **Hinweis** (z. B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.
- Bei der **Einlasskontrolle** werden junge BesucherInnen mündlich durch die MitarbeiterInnen auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht. Es wird besonders darauf geachtet, dass junge Besucher nicht selbst alkoholische Getränke zu Veranstaltungen mitbringen.
- Hinter der **Bar stehen Erwachsene**, die beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsbewusst handeln.
- Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher zum **Vorzeigen eines Ausweises** aufzufordern und - falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird - keinen Alkohol auszugeben.
Es braucht keine langen Diskussionen, einfache Antworten genügen: „Ich habe mich an das Gesetz zu halten und darf dir deshalb keinen Alkohol/keine Tabakwaren verkaufen. Sorry, du bist einfach noch zu jung!“ oder „Auch wenn es nicht für dich ist, darf ich Alkohol/Tabakwaren nicht an dich weitergeben, weil du noch zu jung bist“.
Bei Zweifeln hinsichtlich des Alters: „Laut Gesetz bin ich verpflichtet, dich nach deinem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen. Der Verkauf von Tabak und Alkohol an Jugendliche bis 16 ist nämlich strafbar!“ oder „Wenn Sie nicht nachweisen können, dass Sie 18 sind, habe ich nicht das Recht, Spirituosen an Sie zu verkaufen. Ich könnte dafür angezeigt werden?“
- Der Veranstalter stellt ein **attraktives, alkoholfreies Angebot** zur Verfügung, das günstiger ist als alkoholhaltige Getränke. Der Veranstalter bemüht sich um Werbung für dieses Angebot.
- Alle Maßnahmen zur **Trinkanimation** wie Happy hours“, Trinkspiele, Kübelsaufen etc., werden unterlassen.
- Alkoholische Mixgetränke**, die speziell bei den Jugendlichen beliebt sind, werden gar nicht oder teuer verkauft.
- Durchsagen über die **Lautsprecheranlage** geben Hinweise auf die Jugendschutzbestimmungen (Ausgehgrenzen, Alkoholkonsum).
- Betrunkene Jugendliche**, die offensichtlich nicht älter als 15 Jahre sind, werden nach Hause geschickt, die Eltern werden telefonisch verständigt (Abholung).
- Der Veranstalter sorgt für einen preisgünstigen **Heimbringdienst** für alle Besucher.

Ich erkläre mich verbindlich bereit, die ausgewählten Auflagen zu erfüllen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

- * Rauchen erst ab 16
- * Bier ab 16
- * Spirituosen ab 18
- * Aufenthalt in Discos
bis 24 Uhr für 16- und 17-Jährige

Weiterentwicklung und Controlling

- Ausgewählte Feste können auch durch eine unabhängige Kontrollgruppe („Festtester“ oder „Mystery Guests“) geprüft werden, ob die ausgewählten Auflagen eingehalten wurden.
- Positive Beispiele sollen in den lokalen und regionalen Medien besonders hervorgehoben bzw. „geehrt“ werden.
- „Events“ die absolut negativ auffallen, sollen beraten und mit Auflagen für eine Wiedergenehmigung belegt werden.

Vorschläge für die Regelung von Festen in Schulen, Kindergärten und Turnhallen

- Bei Festen in Räumlichkeiten, die üblicherweise Kindern dienen, also Kindergarten und Schule, wird auf Tabak- und Alkoholkonsum verzichtet.
- Bei anderen gemeindeeigenen Räumlichkeiten (z. B. Turnhallen) sollte auf Tabak und Alkohol verzichtet werden, sobald Kinder und Jugendliche an Veranstaltungen teilnehmen.
- Bei Kinderfesten sollte aus Gründen der Vorbildwirkung auf Alkohol- und Tabakkonsum verzichtet werden (z. B. Spielefeste) (nach einer Idee der Suchtprävention Tirol und Traunstein).

Im Jugendschutzgesetz steht:
• Rauchen erst ab 16
• Bier ab 16
• Spirituosen ab 18
• Aufenthalt in Discos
bis 24 Uhr für 16- und 17jährige

Auswertung

Veranstalter

Veranstaltung

Ort/Zeitraum

Gab es einen Jugendbeauftragten? ja nein

Konnten die gewählten Auflagen erfüllt werden? ja nein

Welche Auflagen nicht und warum?

Sonstige Schwierigkeiten:

Was hat sich bewährt?

Auswertungsgespräch am: _____
Datum

Veranstalter

für die Gemeinde